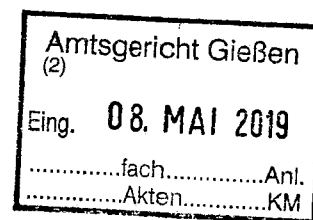


**Satzung Gedankenschiff e.V.  
als gemeinnütziger, mildtätiger Verein**

KOPIE

**§ 1  
Name und Sitz**

Der am 08.02.2019 gegründete Verein führt den Namen Gedankenschiff.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."  
Der Sitz des Vereins ist 35423 Lich (Hess.)  
Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr



**§ 2  
Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige bzw. mildtätige-Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein arbeitet überkonfessionell, nach Ethischen Grundprinzipien, politisch unabhängig und nach Leitsätzen, welche für die Mitglieder verbindlich sind.

Zweck des Vereins ist der 2nd-Line-support für Kinder, Jugend, Familien, Alleinlebende, Senioren- und der Altenhilfe nach einem schwerwiegenden Ereignis, beispielhaft aus Unfällen des Straßenverkehrs, sowie Häusliche Notfälle / Unfälle.

Zusammenfassend geht es um die weitere Versorgung der Betroffenen und deren Zu- und Angehörigen bei schweren lebensverkürzenden Krankheiten, Abschied und Sterben, Tod und Trauer - Unterstützung sämtlicher hilfsbedürftigen Personen in diesem Zusammenhang durch weitere Vermittlung an bestehenden Netzwerke oder Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Einsatz von ehrenamtlich tätigen Menschen von Alltags-, Sterbe- und Trauerbegleiter[innen], vornehmlich als niedrigschwelliges Angebot, Koordinatoren und Netzwerker, Informations- und Wohltätigkeitsveranstaltungen um Mitglieder zu werben und um Spenden zu generieren. Die eingesetzten Kräfte sollen eine qualifizierte Schulung erfahren; zur Qualitätssicherung werden Supervisionszirkel installiert.

Der Verein kann eine gemeinnützige Stiftung zur Förderung der Versorgungslücke errichten.

**§ 3  
Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Diese Zwecke sowie die Art ihrer Verwirklichung sind in § 2 der Satzung geregelt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## **§ 4 Vereinstätigkeit**

Der Verein erfüllt zunächst seine Aufgabe das jährliche Mitgliedsbeiträge zur Sicherung einer finanziellen Grundlage zu schaffen sind, Fördermitgliedschaften einzuwerben, Veranstaltungen und Spendensammlungen durchzuführen sind.

Die finanziellen Mittel werden für die Räumlichkeiten und Nebenkosten, Werbemaßnahmen, Bereitstellung von Hotline, allgemeine Verwaltungsausgaben und Geschäftsversicherungen benötigt. Weiterhin soll den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern eine Fortbildung ermöglicht werden und im Verlauf ihrer Einsätze sollen sie an Supervisionszirkel teilnehmen können.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

Natürliche Personen können eine Mitgliedschaft beantragen. Juristische Personen hingegen unterstützen den Verein als Fördermitglied durch Rat und Tat, insbesondere durch finanzielle Leistungen. Sie können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Weitergehende Rechte bestehen nicht.

Ehrenmitglieder haben sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Fördermitglieder.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung beim Antragsteller. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages erfolgt in Textform. Sie braucht nicht begründet zu werden. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung innerhalb von einem Monat ab Zugang beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 08 Beitrag**

Der Beitrag wird in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird vom Vorstand festgesetzt. Die Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich der Beitragsordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen und entsprechend zu informieren. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 01. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Der Vorstand kann im Beschluss auch einen späteren Zeitpunkt festlegen.

Scheidet ein Mitglied aus, so ist der jeweilige Mitgliedsbeitrag des Jahres fällig in dem das Mitglied ausscheidet und wird nicht zurückerstattet, auch nicht anteilig. Der Vorstand ist befugt, den Beitrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen oder zu erlassen.

## **§ 09 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied per eingeschriebenen Brief. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, oder innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe der Beitragserhöhung, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein gegen die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Zum sofortigen Ausschluss führen: Verstoß gegen die Ethischen Grundsätze, Kriminelles und/oder straffälliges Handeln während den Einsätzen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 10 Organ des Vereins**

Notwendige Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus können noch zusätzliche Organe vorgesehen werden, wie beispielsweise Beirat, Besondere Vertreter, Kassenprüfer, Ehrenausschuss.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliedsversammlung gehören insbesondere:

- a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
- b. Entlastung des Vorstands,
- c. Wahl des Vorstands
- d. Wahl der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer, die weder dem Vorstand oder einem von ihm berufenen Gremium angehören dürfen, werden mit dem Vorstand zusammen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Durchführung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,
- e. Beratung und Entscheidung über Vorschläge und Anträge zur Förderung der Vereinsarbeit,
- f. Genehmigung des Haushaltsplans,
- g. Änderung der Satzung,
- h. Beschlussfassung über die endgültige Ablehnung eines Aufnahmeantrags
- i. Beschlussfassung über den endgültigen Ausschluss,
- j. Auflösung des Vereins,
- k. Verabschiedung oder Änderung der Leitsätze gem. Präambel der Satzung auf Vorschlag des Vorstands. Die Leitsätze sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden nach Abstimmung mit dem Vorstand bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einberufen.

Die Einladung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch Rundschreiben oder auf elektronischem Weg. Anträge zur Tagesordnung und Dringlichkeitsanträge durch ein stimmberechtigtes Mitglied sind zulässig. Ausgenommen sind Anträge auf Änderung der Satzung sowie der Beitragsordnung. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit mindestens 7 persönlich erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Mitgliederversammlung beschließt außer in den in der Satzung besonders geregelten Fällen durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Stimmkarten. Bei Vorstandswahlen wird geheim abgestimmt. Es gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen kann.

Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter und eine Protokollführerin / einen Protokollführer.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zuzusenden. Dies kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach Zusendung des Protokolls schriftlich geltend gemacht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Stimmen der Mitglieder innerhalb zweier Monate einzuberufen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen.

Das Stimmrecht der Mitglieder bestimmt sich wie folgt:  
Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart/Schatzmeister

Es ist zudem Möglich, dass der erweiterte Vorstand zudem aus einem Schriftführer und Beisitzern besteht.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit wird neu abgestimmt, falls dies nicht zur Entscheidung führt wird die Abstimmung auf der Mitgliederversammlung vorgenommen.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Jahr mit Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder, um die laufende Arbeit abzustimmen.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt bei den Vorstandswahlen – zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer. Diese[r] darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Kassenprüfung durchzuführen.

## **§14 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt bereits Bestandteil der Einladung zur Mitgliederversammlung war und der zu ändernde Paragraph mitgeteilt wurde. Der Vorschlag für eine Neuformulierung wird der Einladung beigefügt.

## **§ 15 Haftung**

Für Schäden gleich welcher Art, die aus der Teilnahme an Veranstaltungen, der Benutzung der übrigen Einrichtungen des Vereins oder der Mitgliedschaft im Verein entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein gem. BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. § 31 BGB bleibt hierdurch unberührt.

## **§ 16 Vergütungen**

Vergütungen für Vorstandsmitglieder können im Einzelfall und auf Antrag bewilligt werden. Dabei ist auf klare vertragliche Regelungen (Art und Umfang der Tätigkeit) zu achten und darauf, dass die Vergütung nicht überhöht (sondern ortsüblich oder tariflich) ist.

## **§ 17 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

Der Verein kann bei Einstimmiger Beschlussfassung durch den Vorstand oder mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister.

Es können durch Beschluss auch zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren benannt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins: Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Trauerbegleitung von Kindern und Jugendlichen (Lacrima), Lützowstrasse 94, D-10785 Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 3.05.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins Gedankenschiff beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zukünftige Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

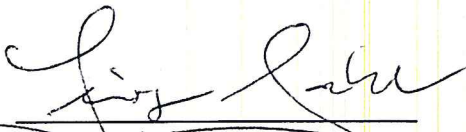
### **Vereinsanschrift:**

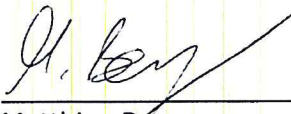
Gedankenschiff e.V.

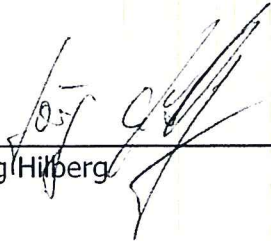
Ohlengasse 19

35423 Lich

Lich, den 03.05.2019


  
\_\_\_\_\_  
Jürgen Jakob

  
\_\_\_\_\_  
Matthias Berg

  
\_\_\_\_\_  
Jörg Hilberg

  
\_\_\_\_\_  
Gabi Hilberg

\_\_\_\_\_  
Lars Lindemann

  
\_\_\_\_\_  
Katja Dubowy